

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 50	Ausgegeben in Lüdenscheid am 13.12.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
06.12.2023	Stadt Hemer	20. Sitzung des Rates der Stadt Hemer	1021
12.12.2023	Gemeinde Schalksmühle	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Schalksmühle	1022
12.12.2023	Gemeinde Schalksmühle	32. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle	1022
12.12.2023	Gemeinde Schalksmühle	4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Entwässerungssatzung	1023
12.12.2023	Gemeinde Schalksmühle	6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Wohneinheiten zur Unterbringung von Flüchtlingen	1024
12.12.2023	Gemeinde Schalksmühle	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schalksmühle	1025
05.12.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2017	1026
01.12.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022	1026
07.12.2023	Stadt Meinerzhagen	Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Meinerzhagen	1031
05.12.2023	Stadt Meinerzhagen	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen	1033
05.12.2023	Stadt Meinerzhagen	Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 02.12.2016	1041
05.12.2023	Stadt Meinerzhagen	Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen vom 06.10.2014	1044

05.12.2023	Stadt Meinerzhagen	Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008	1045
05.12.2023	Stadt Meinerzhagen	Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Meinerzhagen vom 07.12.2016	1046
05.12.2023	Stadt Meinerzhagen	Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zu der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Meinerzhagen in Hunswinkel vom 16.12.2020	1047
29.11.2023	Stadt Kierspe	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnanlage Haunerbusch“	1049
11.12.2023	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 2 „Bolsenbach“, 14. Änderung und Erweiterung - Aufhebung	1051
12.12.2023	Gemeinde Schalksmühle	7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Ramsloh“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB	1055
04.12.2023	Bezirksregierung Arnsberg für die Städte Halver, Hemer, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen und Gemeinde Schalksmühle	Flurbereinigung Weißbachtal; Bekanntmachung der Anmeldung unbekannter Rechte	1057
08.12.2023	Märkischer Kreis	Bekanntmachung über die Veröffentlichungspflicht der Angaben der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen des Märkischen Kreises gemäß § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)	1063

Am Dienstag, dem 19.12.2023, 17:00 Uhr, findet in der Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums, Albert-Schweitzer-Str. 1, 58675 Hemer, die 20. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

Tagesordnung	
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 19.10.2023
4.	Eingänge für den Rat
5.	Verleihung der Ehrennadeln der Stadt Hemer
6.	Neubestellung von Partnerschaftsbeauftragten; hier: Bestellung eines Städtepartnerschaftsbeauftragten für Obervellach Vorlage: 10/2023-0940
7.	Jahresabschluss der Stadt Hemer zum 31.12.2022; hier: Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW Vorlage: 10/2023-0948
8.	Jahresabschluss der Stadt Hemer zum 31.12.2022 - hier: Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses der Stadt Hemer zum 31.12.2022 Vorlage: 10/2023-0986
9.	Jahresabschluss der Stadt Hemer zum 31.12.2022 - hier: Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022 Vorlage: 10/2023-0987
10.	Beteiligungsbericht der Stadt Hemer zum 31.12.2021 Vorlage: 10/2023-0928
11.	Jahresabschluss 2022 der Sauerlandpark Hemer GmbH (SPH) Vorlage: 10/2023-0936
12.	Wirtschaftsplan 2024 der Sauerlandpark Hemer GmbH Vorlage: 10/2023-0959
13.	Wirtschaftsplan 2024 des Märkischen Stadtbetriebes Iserlohn/Hemer (SIH) Vorlage: 10/2023-0960
14.	Wirtschaftsplan 2024 der Stadtwerke Hemer GmbH Vorlage: 10/2023-0962
15.	Befreiung gemäß § 116a der Gemeindeordnung NRW zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für 2022 Vorlage: 10/2023-0961

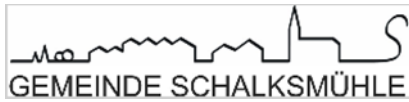
16.	Außerplanmäßige Aufwendung I-61-0192: Projektsteuerungsleistungen Flutschaden Vorlage: 10/2023-0970
17.	Außerplanmäßige erhebliche Mittelbereitstellung - hier: Erneuerung des Hallenbodens in der Sporthalle Parkstraße Vorlage: 10/2023-0943
18.	Strategische Ziele der Stadt Hemer; hier: Zwischenbericht über den Stand der Umsetzung Vorlage: 10/2023-0952
19.	Weiterbetrieb Kommunale Ersteinrichtung (KEA) - Informationen zum aktuellen Stand der Planung Vorlage: 10/2023-0973/1
20.	Entscheidung über die Bildung von Eingangsklassen im Bereich der Grundschulen der Stadt Hemer im Schuljahr 2024/2025 Vorlage: 10/2023-0930
21.	Namensgebung für das neue Hallenbad Vorlage: 10/2023-0932
22.	XXIV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer für das Jahr 2024 Vorlage: 10/2023-0964
23.	XXVII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer für das Jahr 2024 Vorlage: 10/2023-0977
24.	Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer für 2024 Vorlage: 10/2023-0980
25.	Satzung über die Erhebung von Kostersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Hemer Vorlage: 10/2023-0951
26.	1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und den Rettungsdienst der Stadt Hemer vom 08.07.2021 Vorlage: 10/2023-0992
27.	Ausschussumbesetzung; hier: Antrag der Linken-Fraktion Vorlage: 10/2023-0994
28.	Mitteilungen des Bürgermeisters
29.	Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil wird eine Vertragsangelegenheit behandelt und es erfolgt die Berichterstattung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Hemer, 06.12.23

Gez.
Christian Schweitzer
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Siebte Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I 2023, S. 176), der §§ 43 ff., § 46 Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I 2021, S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 13.12.2022 wird wie folgt geändert:

In **§ 11 Absatz 4** werden die Worte „**48,69 €**“ durch die Worte „**45,90 €**“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

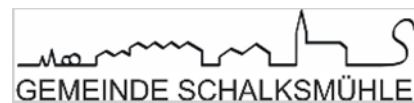
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 12.12.2023

Der Bürgermeister
Jörg Schönenberg



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Zweiunddreißigste Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. 2023, S. 233), des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (GV. NRW. 2023, S. 443), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990 in der Fassung der einunddreißigsten Änderungssatzung vom 13.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühr

- (1) Beim Umleerbehältersystem beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr jährlich
- a) bei Bereitstellung eines 60 l-Umleerbehälters = 129,60 €

- b) bei Bereitstellung eines 80 l-Umleerbehälters = 172,80 €
- c) bei Bereitstellung eines 120 l-Umleerbehälters = 259,20 €
- d) bei Bereitstellung eines 240 l-Umleerbehälters = 518,40 €
- e) bei Bereitstellung eines 360 l-Umleerbehälters = 777,60 €
- f) bei Bereitstellung eines 1.100 l-Umleerbehälters = 2.376,00 €
- g) bei Bereitstellung eines 2.500 l-Umleerbehälters = 10.800,00 €
- h) bei Bereitstellung eines 5.000 l-Umleerbehälters = 21.600,00 €

Werden Abfallbehälter nicht während des gesamten Kalenderjahres bereitgestellt, so wird die Abfallbeseitigungsgebühr nach entsprechenden monatlichen Teilbeträgen erhoben.

- (2) Bei der Sperrgutabfuhr beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr 1,70 € pro Abfallsack.
- (3) Sofern für ein Grundstück das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das bereitgestellte Volumen der grauen Umleerbehälter übersteigt, und das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das Mindestvolumen von 240 l übersteigt, so beträgt die Gebühr 0,06 € jährlich je Liter Gefäßvolumen. Das maßgebliche Gefäßvolumen ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Gefäßvolumen der grauen Umleerbehälter und dem Gefäßvolumen der grünen Umleerbehälter für das jeweilige Grundstück. Im Ergebnis muss immer das Mindestvolumen von 240 Litern pro Grundstück bei dem grünen Behälter ohne Zusatzgebühr bleiben.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW ruhen die Abfallbeseitigungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

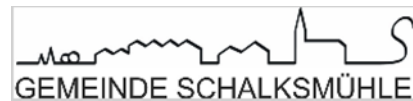
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 12.12.2023

Der Bürgermeister
Jörg Schönenberg



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Vierte Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022 S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. 2023, S. 233), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I 2021 S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 13.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 3,60 €. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser 3,81 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Schmutzwassergebühr gem. § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW auf 1,54 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser 1,75 €.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche im Sinne des Absatzes 1 1,11 €. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 1,15 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gem. § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW die an die Gemeinde zu zahlende Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 auf 0,89 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 0,93 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

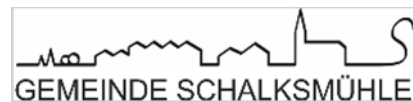
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 12.12.2023

Der Bürgermeister
Jörg Schönenberg



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Wohneinheiten zur Unterbringung von Flüchtlingen vom 12.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG -) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2021 (GV. NRW. S. 1184) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Wohneinheiten zur Unterbringung von Flüchtlingen vom 13.12.2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.06.2022 wird wie folgt geändert:

Anhang zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Wohneinheiten zur Unterbringung von Flüchtlingen

Objekt: In der Lieth 4 und Klagebach 21, 23

In den unten aufgeführten Objekten unterhält die Gemeinde Schalksmühle folgende Wohnungen, die zusätzlich für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden und als solche bestimmt sind:

<u>Objekt:</u>	<u>Wohnung:</u>
Strücken 4	1. OG links 2. OG links
Strücken 5	2. OG rechts
Strücken 10	1. OG rechts
Strücken 20	EG links EG

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

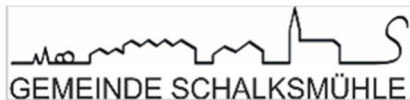
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 12.12.2023

Der Bürgermeister
Jörg Schönenberg



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schalksmühle vom 12.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022 S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 13.12.2022 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (3) Die Grundgebühr beträgt je Quadratmeter und Monat in der Obdachlosenunterkunft 4,30 €
- (4) Neben den Benutzungsgebühren sind pro Person monatlich für Strom- und Heizkosten und sonstige Betriebskosten folgende Pauschalen zu entrichten:
 - a) Stromkosten 31,49€
 - b) Heizkosten 18,21 €
 - c) sonstige verbrauchsabhängige Betriebskosten (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung) 24,00€

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 12.12.2023

Der Bürgermeister
Jörg Schönenberg

**Feststellung des Gesamtabchlusses
zum 31.12.2017**

1. Beschluss über die Feststellung des Gesamtabchlusses einschließlich Entlastung

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 27.06.2023 die BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Münster mit der Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2017, gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW, beauftragt. Die Zustimmung hierzu hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 08.11.2017 erteilt.

Die BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 19.09.2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Diesem hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit Beschluss vom 26.10.2023 angeschlossen.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 14.11.2023 beschlossen, den notwendigen Festsetzungsbeschluss gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zu fassen und den Gesamtüberschuss aus der Gesamtergebnisrechnung in Höhe von 892.851,64 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

2. Bekanntmachung

Der Gesamtabschluss 2017 der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss liegt zur Einsichtnahme ab dem 15.11.2023 bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abteilung Finanzverwaltung, Zimmer A 213, öffentlich aus.

Er kann mit seinen Anlagen in der Zeit von:

montags bis freitags 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Weiterhin ist der Gesamtabschluss unter der Adresse: www.menden.de im Internet verfügbar.

Menden (Sauerland), den 05.12.2023

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

**Feststellung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2022**

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 11.08.2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Diesem hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit Beschluss vom 26.10.2023 angeschlossen.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 14.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den Jahresabschluss 2022 festzustellen,
2. den Jahresüberschuss in Höhe von 8.113.603,35 € gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zuzuführen und
3. dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses sind als Anlage beigefügt.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2022 der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme ab dem 06.12.2023 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abteilung Finanzverwaltung, Zimmer A 211, öffentlich aus.

Er kann mit seinen Anlagen in der Zeit von:

montags bis freitags 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Weiterhin ist der Jahresabschluss 2022 unter der Adresse: www.menden.de im Internet verfügbar.

Menden (Sauerland), den 01.12.2023

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Finanzrechnung 2022

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres 2021 in €	Ansatz des Haushaltsjahres 2022 in €	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr in €	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2022 in €	Vergleich Ansatz/Ist in €	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr in €
1 Steuern und ähnliche Abgaben	82.073.741,83	82.892.900,00		90.429.669,32	7.536.769,32	
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.063.276,81	17.442.300,00		18.921.850,75	1.479.550,75	
3 Sonstige Transfereinzahlungen	1.004.480,68	875.000,00		1.017.791,92	142.791,92	
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.804.625,60	14.973.500,00		15.575.239,46	601.739,46	
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	674.316,11	969.300,00		1.045.775,80	76.475,80	
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	19.395.754,49	18.619.600,00		21.987.933,00	3.368.333,00	
7 Sonstige Einzahlungen	5.180.965,16	5.014.500,00		5.084.877,02	70.377,02	
8 Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen	4.392.322,52	4.938.700,00		5.252.552,16	313.852,16	
9 Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	146.589.483,20	145.725.800,00		159.315.689,43	13.589.889,43	
10 Personalauszahlungen	32.422.458,12	34.419.500,00		34.422.784,72	3.284,72	
11 Versorgungsauszahlungen	5.363.356,80	5.400.000,00		5.357.235,93	- 42.764,07	
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	17.164.068,92	20.287.100,00		18.540.901,72	- 1.746.198,28	
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	1.987.388,90	2.002.800,00		1.952.147,04	- 50.652,96	
14 Transferauszahlungen	70.828.740,59	75.164.300,00		78.451.421,97	3.287.121,97	
15 Sonstige Auszahlungen	11.507.117,27	11.790.800,00		11.756.080,86	- 34.719,14	
16 Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	139.273.130,60	149.064.500,00		150.480.572,24	1.416.072,24	
17 SALDO AUS LAUFENDER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	7.316.352,60	- 3.338.700,00		8.835.117,19	12.173.817,19	
18 Einzahlung aus Zuwendungen und Zuschuss für Investitionen	3.727.215,38	8.752.500,00		5.222.825,42	- 3.529.674,58	
19 Einzahlung aus der Veräußerung von Anlagen	144.416,27	205.200,00		70.424,55	- 134.775,45	
20 Einzahlung aus der Veräußerung von Finanzanlagen	-	-		-	-	
21 Einzahlung aus Beiträgen und Entgelten	102.797,07	877.500,00		330.588,45	- 546.911,55	
22 Sonstige Investitionseinzahlungen	1.006.172,74	692.700,00		1.646.148,92	953.448,92	
23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.980.601,46	10.527.900,00		7.269.987,34	- 3.257.912,66	
24 Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken	388.244,10	570.000,00		270.965,18	- 299.034,82	
25 Auszahlung für Baumaßnahmen	4.333.433,36	13.531.500,00		5.754.154,73	- 7.777.345,27	1.345.827,04
26 Auszahlung für den Erwerb von Anlagevermögen	3.727.785,38	9.145.900,00	45.593,66	4.775.320,58	- 4.370.579,42	62.099,88
27 Auszahlung für den Erwerb von Finanzanlagen	-	-		1.000,00	1.000,00	
28 Auszahlung von aktivierbaren Zuwendungen	66.682,05	286.800,00		215.551,27	- 71.248,73	
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	3.719,47	1.000.000,00		16.400,00	- 983.600,00	
30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.519.864,36	24.534.200,00	45.593,66	11.033.391,76	- 13.500.808,24	1.407.926,92
31 SALDO AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	- 3.539.262,90	- 14.006.300,00	- 45.593,66	- 3.763.404,42	10.242.895,58	- 1.407.926,92
32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	3.777.089,70	- 17.345.000,00		5.071.712,77	22.416.712,77	
33 Aufnahme und Rückflüsse von Krediten für Investitionen	119.441.873,40	14.011.900,00		117.106.275,34	103.094.375,34	
34 Aufnahme und Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	112.586.662,00	-		219.850.000,00	219.850.000,00	
35 Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen	121.439.270,94	4.620.000,00		119.110.256,01	114.490.256,01	
36 Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	118.738.634,00	-		215.432.126,86	215.432.126,86	
37 SALDO AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	- 8.149.369,54	9.391.900,00		2.413.892,47	- 6.978.007,53	
38 ÄNDERUNG DES BESTANDES AN EIGENEN FINANZMITTELN	- 4.372.279,84	- 7.953.100,00		7.485.605,24	15.438.705,24	
39 Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.212.726,43	1.552.026,00		839.291,06	- 712.734,94	
40 Änderung Bestand fremde Finanzmittel	- 1.155,53	-		21.370,64	21.370,64	
41 LIQUIDE MITTEL	839.291,06	- 6.401.074,00		8.346.266,94	14.747.340,94	

	31.12.2021 in €	31.12.2022 in €	Veränderung in €
0. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	3.093.533,92	5.203.269,92	2.109.736,00
1. Anlagevermögen	315.353.793,78	313.986.632,60	-1.367.161,18
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.387.188,77	1.376.658,19	-10.530,58
1.2 Sachanlagen	184.880.506,98	185.735.740,93	855.233,95
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	53.682.351,88	51.198.899,08	-2.483.452,80
1.2.1.1 Grünflächen	25.458.152,06	22.784.410,58	-2.673.741,48
1.2.1.2 Ackerland	4.122.687,37	4.358.192,78	235.505,41
1.2.1.3 Wald, Forsten	8.122.206,29	8.122.206,29	0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	15.979.306,16	15.934.089,43	-45.216,73
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	720.040,91	720.040,91	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	720.040,91	720.040,91	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	114.318.228,18	117.740.706,42	3.422.478,24
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	37.566.030,72	37.545.570,96	-20.459,76
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	5.588.488,00	5.500.961,00	-87.527,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	67.225.455,46	70.821.137,46	3.595.682,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.938.254,00	3.873.037,00	-65.217,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	259.067,35	343.737,35	84.670,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	61.747,00	63.667,00	1.920,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.516.189,00	5.691.604,00	175.415,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.095.712,00	4.987.305,48	-108.406,52
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.227.170,66	4.989.780,69	-237.389,97
1.3 Finanzanlagen	129.086.098,03	126.874.233,48	-2.211.864,55
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	42.741.780,09	42.741.780,09	0,00
1.3.2 Beteiligungen	249.534,99	249.534,99	0,00
1.3.3 Sondervermögen	74.518.276,10	76.321.017,61	1.802.741,51
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	515.864,98	516.864,98	1.000,00
1.3.5 Ausleihungen	11.060.641,87	7.045.035,81	-4.015.606,06
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	4.309.368,73	3.711.635,81	-597.732,92
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	6.697.873,14	3.280.000,00	-3.417.873,14
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	53.400,00	53.400,00	0,00
2 Umlaufvermögen	16.911.772,73	25.754.456,52	8.842.683,79
2.1 Vorräte	9.367.601,33	9.137.231,06	-230.370,27
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	9.367.601,33	9.137.231,06	-230.370,27
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.704.880,34	8.270.958,52	1.566.078,18
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	5.756.482,71	5.177.806,31	-578.676,40
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	774.600,32	2.917.660,81	2.143.060,49
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	173.797,31	175.491,40	1.694,09
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	839.291,06	8.346.266,94	7.506.975,88
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.019.201,21	2.470.059,30	450.858,09
Summe Aktiva	337.378.301,64	347.414.418,34	10.036.116,70

Bilanz zum 31.12.2022

	31.12.2021 in €	31.12.2022 in €	Veränderung in €
1. Eigenkapital	45.247.174,36	54.122.672,96	8.875.498,60
1.1 Allgemeine Rücklage	36.579.903,91	37.276.795,67	696.891,76
1.2 Sonderrücklagen	702.172,83	767.176,32	65.003,49
1.3 Ausgleichsrücklage	6.199.547,80	7.965.097,62	1.765.549,82
1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	1.765.549,82	8.113.603,35	6.348.053,53
2. Sonderposten	68.593.543,84	69.253.877,48	660.333,64
2.1 für Zuwendungen	46.199.172,79	47.509.587,31	1.310.414,52
2.2 für Beiträge	18.765.986,68	18.133.256,68	-632.730,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	1.315.788,29	1.393.440,41	77.652,12
2.4 Sonstige Sonderposten	2.312.596,08	2.217.593,08	-95.003,00
3. Rückstellungen	107.714.821,97	107.802.121,06	87.299,09
3.1 Pensionsrückstellungen	99.105.989,00	103.178.576,00	4.072.587,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	2.705.974,75	0,00	-2.705.974,75
3.4 Sonstige Rückstellungen	5.902.858,22	4.623.545,06	-1.279.313,16
4. Verbindlichkeiten	112.634.506,85	112.939.695,25	305.188,40
4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	47.610.743,71	45.857.411,75	-1.753.331,96
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	47.610.743,71	45.857.411,75	-1.753.331,96
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	52.890.000,00	53.000.000,00	110.000,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.788.105,58	1.638.486,88	-149.618,70
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	656.717,90	1.253.398,86	596.680,96
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	618.543,01	657.399,12	38.856,11
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.404.746,51	4.255.019,15	850.272,64
4.8 Erhaltene Anzahlungen	5.665.650,14	6.277.979,49	612.329,35
5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.188.254,62	3.296.051,59	107.796,97
Summe Passiva	337.378.301,64	347.414.418,34	10.036.116,70

Ergebnisrechnung 2022

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 2021 in €	Ansatz des Haushaltsjahres 2022 in €	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr in €	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2022 in €	Vergleich Ansatz/Ist in €	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr in €
1	Steuern und ähnliche Abgaben	82.487.521,72	82.892.900,00		93.591.930,45	10.699.030,45	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.668.169,48	19.819.600,00		22.447.860,86	2.628.260,86	
3	Sonstige Transfererträge	964.786,08	875.000,00		969.575,40	94.575,40	
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.903.270,69	16.119.500,00		16.577.487,74	457.987,74	
5	Privat-rechtliche Leistungsentgelte	683.002,07	968.000,00		1.067.515,59	99.515,59	
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	19.142.404,11	18.620.900,00		21.778.799,93	3.157.899,93	
7	Sonstige ordentliche Erträge	5.474.457,06	7.709.500,00		8.041.408,75	331.908,75	
8	Aktivierete Eigenleistungen	138.591,99	475.000,00		200.372,06	- 274.627,94	
9	Bestandsveränderungen	-	-		-	-	
10	Ordentliche Erträge	146.462.203,20	147.480.400,00	-	164.674.950,78	17.194.550,78	-
11	Personalaufwendungen	35.542.368,52	37.167.500,00		38.020.132,90	852.632,90	
12	Versorgungsaufwendungen	6.336.576,99	4.308.000,00		6.129.911,25	1.821.911,25	
13	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	16.966.103,75	20.287.100,00		18.838.629,95	- 1.448.470,05	
14	Bilanzielle Abschreibungen	6.121.750,86	5.257.600,00		7.171.085,45	1.913.485,45	
15	Transferaufwendungen	71.839.708,80	75.164.300,00		78.331.984,33	3.167.684,33	
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.374.339,99	11.810.800,00		13.415.624,38	1.604.824,38	
17	Ordentliche Aufwendungen	149.180.848,91	153.995.300,00	-	161.907.368,26	7.912.068,26	-
18	ORDENTLICHES ERGEBNIS	- 2.718.645,71	- 6.514.900,00	-	- 2.767.582,52	9.282.482,52	-
19	Finanzerträge	4.403.382,46	4.938.700,00		5.253.120,04	314.420,04	
20	Zinsen und sonstige Aufwendungen	1.995.858,95	2.002.800,00		2.016.835,21	14.035,21	
21	FINANZERGEBNIS	2.407.523,51	2.935.900,00	-	3.236.284,83	300.384,83	-
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 311.122,20	- 3.579.000,00	-	6.003.867,35	9.582.867,35	-
23	Außerordentliche Erträge	2.080.391,49	4.354.100,00		2.109.736,00	- 2.244.364,00	
24	Außerordentliche Aufwendungen	3.719,47	-		-	-	
25	AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	2.076.672,02	4.354.100,00	-	2.109.736,00	- 2.244.364,00	-
26	Ergebnis vor Berücksicht. Int. Leistungsbeziehungen	1.765.549,82	775.100,00	-	8.113.603,35	7.338.503,35	-
27	Globaler Minderaufwand	-	-	-	-	-	-
28	JAHRESERGEBNIS nach Abzug globaler Minderaufwand	1.765.549,82	775.100,00	-	8.113.603,35	7.338.503,35	-
Nachrichtl.: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	1.133.933,23	-		1.774.531,95	1.774.531,95	
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	-	-		-	-	
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	358.097,96	-		1.926.657,03	1.926.657,03	
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-	-		-	-	
33	Verrechnungssaldo	775.835,27	-	-	- 152.125,08	- 152.125,08	

I.

Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Meinerzhagen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04. und 01.01.2023, wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 23.10.2023 öffentlich bekannt gemacht:

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW hat der Rat am 23.10.2023 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Meinerzhagen zum 31.12.2022 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2022** der Stadt Meinerzhagen wird

- mit einer Bilanzsumme von **179.817.094,93 €**,
- in der Ergebnisrechnung mit einem Überschuss von **3.659.442,04 €** und
- in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von **+ 1.544.633,76 €**, auf **2.634.391,17 €**

festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2022

Aktivseite:		Passivseite:	
0. Aufwendungen für die Erhaltung der kommunalen Leistungsfähigkeit	16.091.016,56	1. Eigenkapital	51.376.467,57 €
1. Anlagevermögen		2. Sonderposten	51.263.696,33 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	97.986,03 €	3. Rückstellungen	21.753.478,80 €
1.2 Sachanlagen	132.135.763,13 €	4. Verbindlichkeiten	54.656.126,82 €
1.3 Finanzanlagen	24.957.730,60 €	5. Passive Rechnungsabgrenzung	767.325,41 €
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	298.162,50 €		
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	3.352.964,79 €		
2.3 Liquide Mittel	2.634.391,17 €		
3. Aktive	249.080,15 €		
Rechnungsabgrenzung			
Bilanzsumme:	179.817.094,93 €	Bilanzsumme:	179.817.094,93 €

2. Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022
+ ordentliche Erträge	55.410.645,74 €
- ordentliche Aufwendungen	56.638.926,94 €
= ordentliches Ergebnis	-1.228.281,20 €
+ Finanzergebnis	-2.507,86 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.230.789,06 €
+ außerordentliches Ergebnis	4.890.231,10 €
= Jahresergebnis	3.659.442,04 €

3. Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis 2022
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	51.279.979,77 €
- Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	48.151.503,52 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.128.476,25 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.521.972,38 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.345.849,49 €
= Saldo aus der aus Investitionstätigkeit	-1.823.877,11€
Finanzmittelüberschuss/ -Fehlbetrag	1.304.599,14 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	240.034,62 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.544.633,76 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.081.477,84 €
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	8.279,57 €
= Liquide Mittel	2.634.391,17 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.659.442,04 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meinerzhagen.

Dem Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 einschl. der Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 im Alten Rathaus, Oststraße 5, 58540 Meinerzhagen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, den 07.12.2023

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 05.12.2023

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 1,2,4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung sowie
- d) des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz NRW – AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Meinerzhagen Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 02.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung stellt die Stadt Meinerzhagen zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt:

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2

Kanalanschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag. Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) die baulich oder gewerblich genutzt werden,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
 - c) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümerin oder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Fläche,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB):

die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
- e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,0.

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl bzw. die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosszahl anzusetzen.

(6) Grundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

(7) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl bzw. Höhe des Bauwerkes festgesetzt ist, ist maßgebend:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(8) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anderen beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, sind die in Abs. 3 Buchstabe a) bis e) genannten Veranlagungsfaktoren um je 0,3 zu erhöhen.

(9) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück mit der Hinzunahme eines oder mehrerer Grundstücke oder Grundstücksteile, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstückes erhebbar gewesen ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das oder für die neu hinzutretende(n) Grundstück(e) bzw. Grundstücksteil(e) nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zu zahlen.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt 4,29 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbeitrag erhoben. Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 % des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 30 % des Beitrags;
- c) wenn eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück verlangt wird, 50 % des Beitrags. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um das Abwasser in einen Zustand zu versetzen, der den Voraussetzungen der Entwässerungssatzung entspricht;
- d) wenn der Betrieb einer Pumpstation auf dem Grundstück für ein Druckentwässerungssystem verlangt wird, 80 % des Beitrags.

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Anzeige/Genehmigung gemäß § 9 der Entwässerungssatzung. In den Fällen des § 5 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Ist ein Grundstück bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstücks im Rahmen der abgabenrechtlichen wirtschaftlichen Einheit eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag erhoben worden oder beim Vorliegen entsprechenden Ortsrechts erhebbar gewesen, so entsteht die Beitragspflicht für den restlichen, eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellenden Grundstücksteil mit dem Schaffen eines weiteren baulichen oder gewerblich nutzbaren Grundstückes (Grundstücksteiles). Ein solches baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag nach Maßgabe der Entwässerungssatzung der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung genehmigt worden ist.
- (4) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (5) Nach früherem Recht bereits gezahlte Anschlussgebühren und -beiträge sind auf den Beitrag anzurechnen.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der gemäß der §§ 3 und 4 zu berechnenden Höhe des Beitrages.

§ 9 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

3. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 10 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Abwassergebühren.
Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwasser- und Klärkostengebühren abgewälzt.
- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter, die eine Kleinkläranlage betreiben, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht, zahlt, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.
- (3) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Gemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Die Bestimmungen für die Kleineinleiterabgabe finden hinsichtlich der Fälligkeit und des Entstehens der Abgabepflicht sowie der Abgabeschuld entsprechende Anwendung.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 11 Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 12).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 13).

§ 12 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 12 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 12 Abs. 4) abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 12 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschildnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis

über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird der Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen: Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus

diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbareren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbareren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.04. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.04. des nachfolgenden Jahres auf ein Wochenende oder einen Feiertag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Wochentag.

- (6) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich ab dem 01.01.2024: 4,37 €
- (7) Wenn eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt wird, beträgt die Gebühr 50 % nach Absatz 6. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um das Abwasser in einen Zustand zu versetzen, der den Voraussetzungen der Entwässerungssatzung entspricht.
Wenn der Betrieb einer Pumpstation auf dem Grundstück für ein Druckentwässerungssystem verlangt wird, beträgt die Gebühr 80 % der Gebühr nach Absatz 6.
- (8) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr ab 01.01.2024 um 2,19 € je cbm auf 2,18 € je cbm Abwasser.
- (9) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für darüberhinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt der Absatz 2.
- (10) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohnerinnen bzw. Bewohner des Grundstückes, die am 31.12. des Veranlagungsjahres

dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen. Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohnerin bzw. Bewohner 17,90 €.

§ 13 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen bzw. der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden und darüber hinaus gehende Flächen anzugeben. Grundlage für die Ermittlung der Grundstücksdaten sind die amtlichen Katasterunterlagen. Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und / oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat

die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und / oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 13 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und / oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die oder den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 ab dem 01.01.2024 0,79 €
- (5) Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 30 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmetern und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenen Quadratmeter aufweist. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber.

Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Wasche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die

wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie der Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anordnung der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen.

Bei einer lückenlosen Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm reduziert sich die anzurechnende Dachfläche um 50 %.

Auf Antrag wird für befestigte Flächen, die speziell zur Versickerung des Oberflächenwassers bestimmt sind, wie z.B. Sickerpflaster, Ökopflaster, Schotter, Rasengittersteine, ein Gebührenabschlag von 30 % vorgenommen. Die spezielle Eignung des Belags zur Versickerung ist von dem Gebührenpflichtigen nachzuweisen. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Minderung / der Gebührenabschlag erfolgt mit Wirkung zum Ersten des auf den Antrag folgenden Monats.

- (6) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr ab 01.01.2024 um 0,15 € je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 auf 0,64 € je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1.

§ 14

Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr; bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht nach Satz 1 endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 15 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- und abgabepflichtig sind für Grundstücke, von denen die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird,
 - a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) die Inhaberin oder der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher sowie die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist,
 - d) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Mehrere Gebühren- und Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 16 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Benutzungsgebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Benutzungsgebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 17 Vorausleistungen / Abschlagszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwas-

sermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlags- und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und die endgültige Festsetzung erfolgen im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag verrechnet bzw. erstattet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr.

Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

- (3) Entsprechende Hinweise auf dem Grundbesitzabgabenbescheid oder der Jahresabrechnung sind zu beachten.

3. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 18 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen. Zur Unterhaltung gehört auch die Untersuchung des Anschlusses auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht auch für die Entsorgung eines Abscheiders im Sinne des § 8 Abs. 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen.

- (4) Grundstücksanschlussleitungen sind Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 19 Ermittlung des Ersatzanspruches

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 20 Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 21 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch die oder der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 22 Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 23 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder

des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 24 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 25 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991, zuletzt geändert durch die 33. Änderungssatzung vom 26.10.2023, außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 05.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I.

Satzung

vom 05.12.2023

zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 02.12.2016

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff) in der zurzeit geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung,
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 77) – im Satzungstext bezeichnet als SÜwVO Abw NRW – in der zurzeit geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In der Entwässerungssatzung vom 02.12.2016 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1. § 2 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

„9. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, in dem

Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.“

2. § 2 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„11. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.“

3. § 2 Nr. 13 erhält folgende neue Fassung:

„13. Anschlussnehmer/in

Anschlussnehmer/in ist der/die Eigentümer/in als Nutzungsberechtigte/r des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.“

4. § 2 Nr. 14 wird wie folgt neu gefasst:

„14. Indirekteinleiter/in:

Indirekteinleiter/in ist derjenige / diejenige Anschlussnehmer/in, der/die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).“

5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Stadt Meinerzhagen kann den Anschluss versagen, wenn die Untere Wasserbehörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt Meinerzhagen auf den/die private/n Grundstückseigentümer/in übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der/die Grundstückseigentümer/in bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.“

6. § 7 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder

b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder

c) die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder

d) den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder

e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder

f) die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.“

7. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
- b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- c) Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
- d) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
- e) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennanlagen;
- f) radioaktives Abwasser;
- g) Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Meinerzhagen schriftlich zugelassen worden ist;
- h) nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- i) flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
- j) Silagewasser;
- k) Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
- l) Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Meinerzhagen schriftlich zugelassen worden ist;
- m) Blut aus Schlachtungen;
- n) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- o) feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- p) Emulsionen von Mineralölprodukten;
- q) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- r) Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Meinerzhagen schriftlich zugelassen worden ist;
- s) flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit diese nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Meinerzhagen schriftlich zugelassen worden sind;
- t) Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier sowie sonstige Feuchttücher; diese sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen.“

8. § 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Die Stadt Meinerzhagen kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den/die Verpflichtete/n ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt Meinerzhagen zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG), der Abwasseranlage zugeführt wird. Der/die Indirekteinleiter/in hat seinem/ihrer Antrag die von der Stadt Meinerzhagen verlangten Nachweise beizufügen.“

9. In § 7 Abs. 8 wird wie folgt hinzugefügt:

„(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die Untere Wasserbehörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.“

10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers befreit die Stadt Meinerzhagen vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die Untere Wasserbehörde auf die Grundstückseigentümerin/ den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt Meinerzhagen durch die Grundstückseigentümerin/ den Grundstückseigentümer nachzuweisen.“

11. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der/die Grundstückseigentümer/in die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er/sie dieses der Stadt Meinerzhagen anzuzeigen. Die Stadt Meinerzhagen stellt ihn/sie in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.“

12. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Führt die Stadt Meinerzhagen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der/die Grundstückseigentümer/in auf seine/ihre Kosten auf seinem/ ihrem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe

(einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum städtischen Druckentwässerungsnetz herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Meinerzhagen.“

13. § 13 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er/sie in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante über der Anschlussstelle) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.“

14. § 13 Abs.4 wird wie folgt geändert:

„(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der/die Grundstückseigentümer/in in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem/ihrem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs.1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der/die Grundstückseigentümer/in zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er/sie die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.“

15. § 14 Abs. 2 erhält folgende Änderung:

„(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der/die Anschlussnehmer/in eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Meinerzhagen mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt Meinerzhagen durch die/den Anschlussnehmer/in schriftlich nachzuweisen.“

16. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Meinerzhagen.“

17. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der/die Eigentümer/in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der/die Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.

Diese lauten:

a) innerhalb von Wasserschutzgebieten:
Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 01.01.1965 errichtet wurden sowie Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1990 errichtet wurden, sind erstmals bis spätestens 31.12.2015 prüfen zu lassen. Alle anderen Abwasserleitungen sind bis zum 31.12.2020 erstmals prüfen zu lassen. In der Anlage 2 zu dieser Satzung sind die Ortschaften aufgeführt, die innerhalb von Wasserschutzgebieten liegen.

b) außerhalb von Wasserschutzgebieten:
Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für die Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, sind erstmals bis spätestens zum 31.12.2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Für die Prüfung anderer bestehender Abwasserleitungen wird keine Frist zur Erstprüfung vorgegeben.

Legt die Stadt Meinerzhagen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Meinerzhagen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Meinerzhagen Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.“

18. § 15 Abs. 6 erhält folgende Änderung:
„(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Meinerzhagen durch den/die Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte/n (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Meinerzhagen erfolgen kann.“

19. § 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Der/die Anschlussnehmer/in und der/die Indirekteinleiter/in haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Meinerzhagen infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.“

20. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede/n, der/die
a) als Nutzungsberechtigte/r des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter/innen, Mieter/innen, Untermieter/innen etc.) oder
b) der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.“

21. § 21 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.“

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 05.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I.

Satzung

vom 05.12.2023

zur 9. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen vom 06.10.2014

Aufgrund

- a) der § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 43 ff. und 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung,

- d) der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw) – im Satzungstext bezeichnet als SÜwVO Abw NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung,
- e) der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung sowie
- f) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen vom 06.10.2014, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 29.11.2022, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

§ 12 wird wie folgt geändert:

„§ 12 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen teilt sich wie folgt auf:

- a) Die Abfuhrkosten betragen 51,50 € je m³ abgeführten Grubeninhalts.
- b) Die Klärkostengebühr beträgt für den Bereich des Aggerverbandes im Jahr 60,00 € je an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossenen Einwohner zum Zeitpunkt der Entsorgung.
- c) Die Klärkostengebühr beträgt für den Bereich des Ruhrverbandes im Jahr 58,46 € je an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossenen Einwohner zum Zeitpunkt der Entsorgung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 05.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I. Satzung

vom 05.12.2023

zur 14. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgende 14. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 29.11.2022, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleerbehältersystem beträgt je aufgestelltem Müllgroßbehälter

mit 60 l Fassungsvermögen	151,68 €
mit 80 l Fassungsvermögen	202,32 €
mit 120 l Fassungsvermögen	303,48 €
mit 240 l Fassungsvermögen	606,84 €
mit 1.100 l Fassungsvermögen	2.781,48 €
mit 2.500 l Fassungsvermögen	12.643,08 €
mit 5.000 l Fassungsvermögen	25.286,16 €

- (2) Bei der Sperrgutabfuhr beträgt die Abfallentsorgungsgebühr je Sperrgutsack 6,35 €

- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung nach dem Wechselbehältersystem beträgt je angefangene 100 kg Abfall 39,94 €

- (4) Die jährliche Benutzungsgebühr für die Sammlung von Altpapier (Transportverpackungen) bei Industrie, Handel und Gewerbe beträgt je aufgestelltem Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 89,76 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 05.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I.

Satzung

vom 05.12.2023

zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Meinerzhagen vom 07.12.2016

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV NRW. 2061) in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Meinerzhagen vom 07.12.2016, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 29.11.2022, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich

- a) für den Kehrdienst 1,33 €
- b) für die Winterwartung 1,26 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 05.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I.

Satzung

vom 05.12.2023

zur 1. Änderung der Gebührensatzung zu der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Meinerzhagen in Hunswinkel vom 16.12.2020

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- b) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung,
- c) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung,
- d) des § 23 der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Meinerzhagen in Hunswinkel vom 16.12.2020,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In der Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Meinerzhagen in Hunswinkel vom 16.12.2020 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1. Der § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§1
Grabnutzungsgebühren

Die Nutzungszeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre.
Bei Urnenbestattungen beträgt die Nutzungszeit 20 Jahre

(1) Reihengrabstätten

- a) Erdreihengrabstätte für Kinder bis 652,00 €
einschl. 5. Lebensjahr
- b) Erdreihengrabstätte für Personen 1.305,00 €
vom 6. Lebensjahr
- c) Erdreihengrabstätte mit Grabplatte 2.349,00 €*
d) Urnenreihengrabstätte 435,00 €
- e) Urnenreihengrabstätte mit Grabplatte 696,00 €*
f) Urnenreihengrabstätte 696,00 €
(Baumbestattung)
- g) Urnenreihengrab 348,00 €
(anonymes Gräberfeld)

(2) Wahlgräber

1. Nutzungsgebühren

a) Einzel-Wahlgrabstätte	2.088,00 €
b) Mehrstellige Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	2.349,00 €
c) Wahlgrabstätte mit Grabplatte (je Grabstelle)	2.871,00 €* €*
d) Urnenwahlgrabstätte mit Grabplatte (je Grabstelle)	1.044,00 €* €*

*Bei diesen Grabstätten ist zu berücksichtigen, dass die nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung erforderliche einheitliche Grabplatte inkl. Gravur durch die Hinterbliebenen auf eigene Rechnung zu erwerben ist.

Bei Zweitbelegung einer Wahlgrabstätte mit Grabplatte (§ 1 (2) Buchst. c) oder Urnenwahlgrabstätte mit Grabplatte (§ 1 (2) Buchst. d) sind die Kosten für die Gravur der Grabplatte vom Hinterbliebenen auf eigene Rechnung zu tragen.

Bei sämtlichen Grabstätten mit Grabplatte, der Baumbestattung sowie dem anonymen Urnenreihengrab ist die Pflege der Grabstätte inbegriffen und bereits in den Nutzungsgebühren berücksichtigt!

Die Grabnutzungsgebühr wird grundsätzlich für die Dauer der Ruhezeit (Reihengrab) bzw. der Nutzungs- und Verlängerungszeit (Wahlgrab) im Voraus erhoben. In besonderen Härtefällen kann von der Vorauszahlung im Ganzen abgesehen und ein Zahlungsrhythmus von 2,3 oder 5 Jahren vereinbart werden.

2. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (je Grabstelle und Jahr)

a) Einzel-Wahlgrabstätte	70,00 €
b) Mehrstellige Wahlgrabstätte	78,00 €
c) Wahlgrabstätte mit Grabplatte	96,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte mit Grabplatte	52,00 €

3. Gebühr für die Pflege einer Grabstätte nach Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit (je Grabstelle und angefangenem Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist)

a) Kinder- und Urnenreihengrabstätte	7,00 €
b) Reihengrabstätte Erwachsene / Einzel-Wahlgrabstätte	16,00 €
c) Mehrstellige Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	41,00 €* €*

2. Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2
Bestattungsgebühren

Allgemeine Gebühren

a) Erdbestattung (Herrichten und Schließen des Grabes)	
1) Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr	576,00 €
2) Personen vom 6. Lebensjahr an	926,00 €
b) Aschenbeisetzung	454,00 €

3. Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4
Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen oder sonst. Anlagen inkl. Standsicherheitsprüfung 66,00 €
2. Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 22,00 €
3. Umschreibung von Gräbern 29,00 €
4. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten inkl. Abnahme 66,00 €* €*

4. Als § 6 wird hinzugefügt:

„§ 6
Inkrafttreten“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 05.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30
„Wohnanlage Haunerbusch“
Öffentliche Auslegung**

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohnanlage Haunerbusch“ wird mit Entwurfsbegründung und Umweltbericht für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu Beteiligten werden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.“

Planungsziel ist, dem Antragsteller die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der geplanten Wohnanlage zu schaffen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohnanlage Haunerbusch“ liegt im östlichen Siedlungsbereich. Westlich und nördlich angrenzend liegt die Straße am Haunerbusch. Südlich des Geltungsbereiches befinden sich gewerblich genutzte Gebäude sowie Wohngebäude. Östlich befinden sich ebenfalls Wohngebäude.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 97, 98 und 479 (teilweise) der Flur 36 in der Gemarkung Kierspe.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt Kierspe vorstehende Beschluss vom 28.11.2023 zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohnanlage Haunerbusch“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist mit Begründung und Umweltbericht in dem Zeitraum

vom 14.12.2023 bis einschließlich 22.01.2024 auf der Homepage der Stadt Kierspe unter „Wirtschaft – Stadtentwicklung – Bauleitpläne im Verfahren“ einsehbar.

Zusätzlich liegen die oben genannten Unterlagen im Rathaus der Stadt Kierspe, Zimmer 26, Springerweg 21, 58566 Kierspe, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Während des vorgenannten Zeitraumes können Stellungnahmen elektronisch übermittelt oder aber auch bei Bedarf auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Falls eine Stellungnahme auf elektronischem Wege nicht erfolgen kann, kann dies schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, im Sachgebiet Planen und Bauen zu den vorgenannten Öffnungszeiten erfolgen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen.
Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 29.11.2023

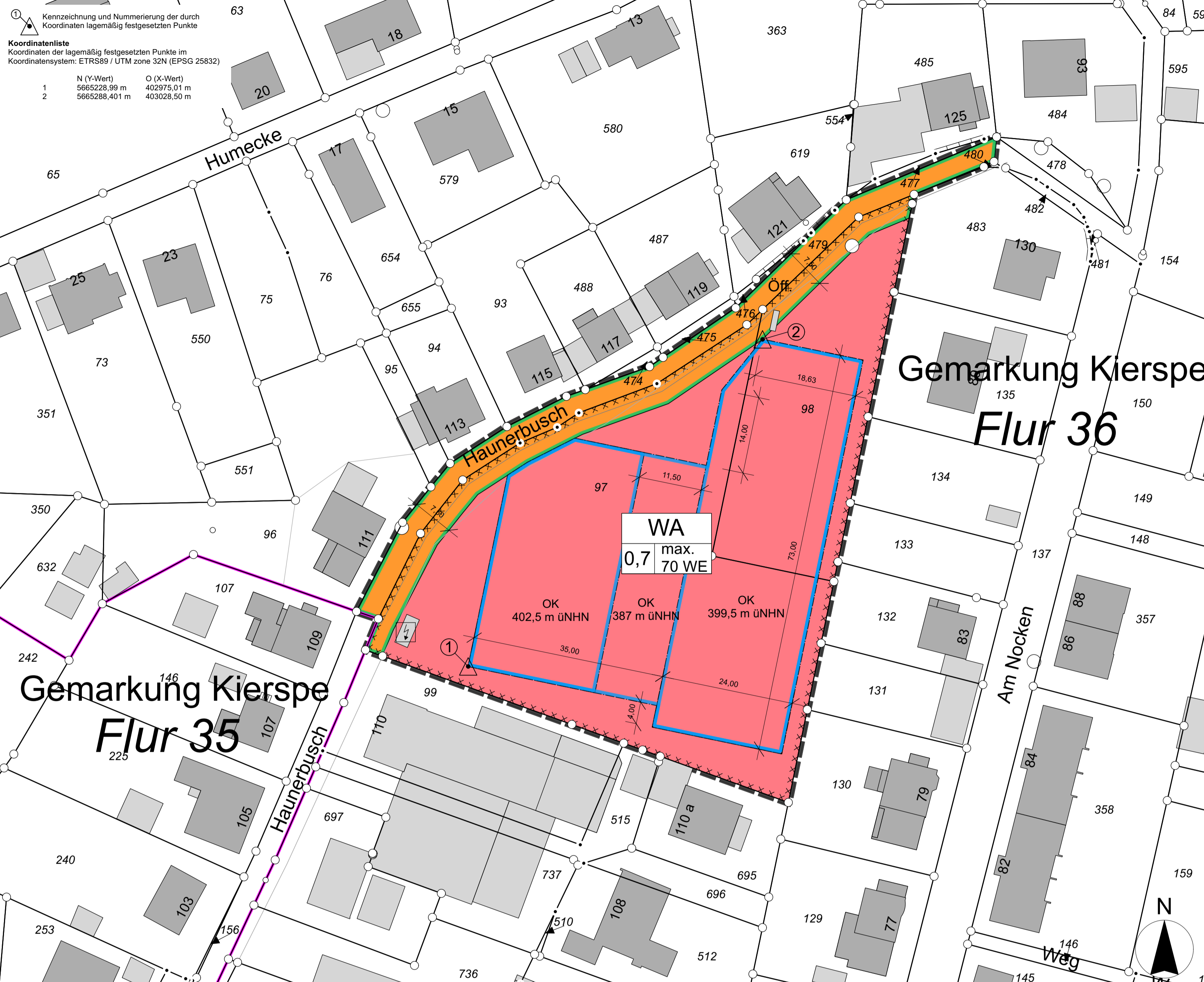
Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de eingesehen werden.

Kennzeichnung und Nummerierung der durch Koordinaten lagemaßig festgesetzten Punkte

Koordinatenliste
 Koordinaten der lagemaßig festgesetzten Punkte im Koordinatensystem: ETRS89 / UTM zone 32N (EPSG 25832)

1	N (Y-Wert) 5665228,99 m	O (X-Wert) 402975,01 m
2	5665228,401 m	403028,50 m



A. Planzeichenerklärung
Nutzungsschablone

Art der Nutzung	
Grundflächenzahl	max. zulässige Anzahl Wohneinheiten

1. Art der baulichen Nutzung
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 bis 11 BauNVO

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

- 0,7 Grundflächenzahl (GRZ)
- OK maximale Höhe der Oberkante des Gebäudes
- m ü NHN Meter über Normalhöhennull

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

Baugrenze

4. Verkehrsflächen
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Öff. Öffentliche Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

5. Sonstige Planzeichen

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlastenverdachtsfläche)

Geltungsbereich

7. Planzeichen ohne Normcharakter

Bestandsgebäude mit Nebengebäuden und Hausnummer

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt und Flurstücksnummer

Stromverteilerstation (10 kV Schalt haus)

Flurgrenze

B. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO

Im Plangebiet wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind die in § 4 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahme weise zulässig sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO:
 1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe, Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

Grundflächenzahl gemäß § 17 und § 19 BauNVO
 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im allgemeinen Wohngebiet auf 0,7 festgesetzt.

Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 BauNVO
 Die maximale zulässige Höhe baulicher Anlagen ist der Planzeichnung zu entnehmen. Maßgeblich ist die Oberkante (OK) des Gebäudes.

3. Bauweise, Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Überbaubare Grundstücksflächen
 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Baugrenzen gem. § 23 BauNVO festgesetzt.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Im allgemeinen Wohngebiet sind maximal 70 Wohneinheiten zulässig.

C. Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 89 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

Stellplätze

Für das Plangebiet wird folgender Stellplatzschlüssel festgesetzt:

Wohneinheiten bis einschließlich 65 m ²	1 Stellplatz pro Wohneinheit
Wohneinheiten über 65 m ² bis einschließlich 80 m ²	1,25 Stellplätze pro Wohneinheit
Wohneinheiten über 80 m ²	1,5 Stellplätze pro Wohneinheit

Bei einer Nichtwohnnutzung richtet sich der Stellplatzbedarf nach der Richtzahlentabelle zur Stellplatzverordnung NRW.

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch mit einer vollflächigen Bepflanzung und/oder Wiesen-/Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Mineralstoffen wie Grauwacke, Kies, Wasserbausteinen o.ä. ist unzulässig. Dies gilt nicht für Wege und Zufahrten. Die überbaubaren Flächen sind, soweit diese nicht überbaut werden, ebenfalls gärtnerisch anzulegen.

D. Kennzeichnungen und Hinweise

Altlastenverdachtsfläche

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
 gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB
 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich die im Altlastenkataster des Märkischen Kreises geführte Altlastenverdachtsfläche Nr. 07/0024 (Ehem. Kunststoffverarbeitung, Hauerbusch 124). Der Standort ist gekennzeichnet als ehem. Fabrik von Kunststoffpress- und Spritzgussteilen mit Spritzerei, Presserei und Schlosserei sowie mehreren Heizöltanks und einem 10 kv-Schalthaus. Vor Eingriffen in den Untergrund ist daher eine Gefährdungsabschätzung i. S. des BBodSchG durchzuführen.

Artenschutz / Baudiologische Begleitung

Beim Rückbau der Produktionsanlagen sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Im Vorfeld ist zu prüfen, ob Konflikte nach § 44 BNatSchG auftreten können.

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Kierspe und/oder dem LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0, Fax 02761/93752-0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalsschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Kampfmittelrückstände

Das Plangebiet liegt außerhalb von Kampfmittelverdachtsflächen. Sollten dennoch bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festgestellt werden oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Kierspe als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02359 661128, Fax 02359 661199) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg – Staatlicher Kampfmittelräumdienst – (Tel. 02931/82-3880, Fax 02331/69270) zu verständigen.

Niederschlagsentwässerung

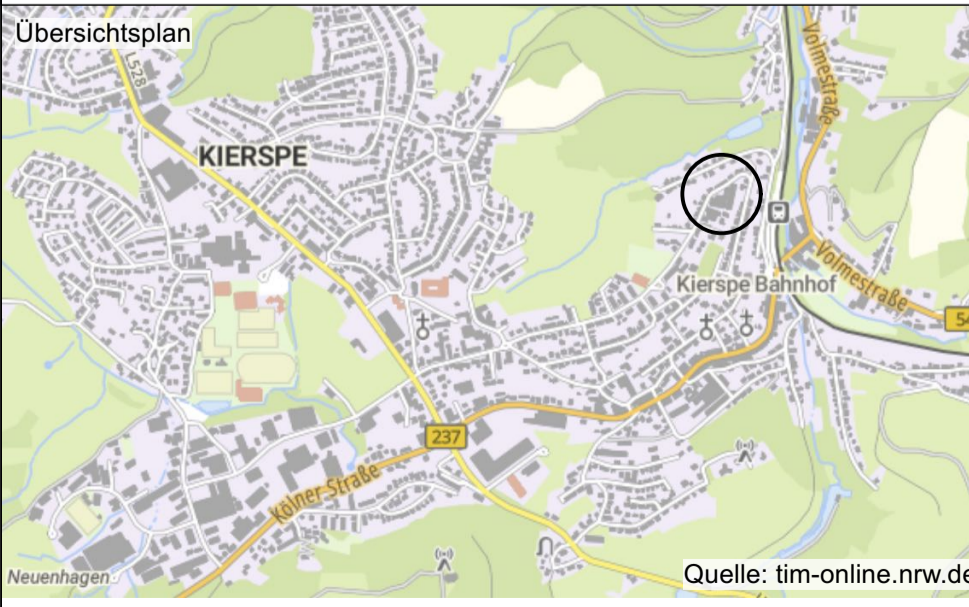
Das Niederschlagswasser der neuen versiegelten Flächen kann nur gedrosselt in die vorhandene Kanalisation eingeleitet werden. Die Einleitungsstelle darf 5 l/s nicht übersteigen. Im Zuge der Baugenehmigung ist der Nachweis zu erbringen, dass diese Einleitungsstelle eingehalten bzw. nicht überschritten wird. Hierfür sind auf dem Grundstück voraussichtlich Anlagen für die Regenrückhaltung vorzusehen. Sollen Niederschlagswässer in ein Gewässer eingeleitet werden, ist hierfür ein Antrag gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die Gewässerbenutzung zu stellen.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 "Wohnanlage Hauerbusch"

Entwurf zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 21.10.2023
 Kartengrundlage: Stadt Kierspe
 Plangröße 711 mm x 594 mm
 M 1:500



LOTH
 Städtebau + Stadtplanung

Planverfasser
 Loth Städtebau und Stadtplanung
 Marburger Tor 4-6
 57072 Siegen
 0271 - 67349477
 info@loth-se.de

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

(gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)
 Der Rat der Stadt Kierspe hat am 14.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Wohnanlage Hauerbusch" beschlossen.

Stadt Kierspe, _____

 Der Bürgermeister

Beschluss zur Beteiligung

(gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)
 Der Rat der Stadt Kierspe hat am _____ den Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Stadt Kierspe, _____

 Der Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit

(gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)
 Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung nach der ortsüblichen Bekanntmachung am _____ im Mitteilungsblatt der Stadt Kierspe in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ im Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, öffentlich ausgelegen.

Stadt Kierspe, _____

 Der Bürgermeister

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

(gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe ihrer Stellungnahme bis zum _____ aufgefordert.

Stadt Kierspe, _____

 Der Bürgermeister

Abwägungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kierspe hat am _____ über die vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen.

Stadt Kierspe, _____

 Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

(gemäß § 10 Abs. 1 BauGB)
 Der Rat der Stadt Kierspe hat den Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnanlage Hauerbusch“ bestehend aus der Planzeichnung, Text sowie der Begründung mit Anlagen und Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung am _____ als Satzung beschlossen.

Stadt Kierspe, _____

 Der Bürgermeister

Bekanntmachung/ Inkrafttreten des Bebauungsplanes

(gemäß § 10 Abs. 3 BauGB)
 Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist somit am _____ in Kraft getreten.

Stadt Kierspe, _____

 Der Bürgermeister

Geometrische Eindeutigkeit

Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen nach § 1 der Planzeichnungsverordnung entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Stadt Kierspe, _____

 (Stempel und Unterschrift)

Übereinstimmung

Die Übereinstimmung des Bebauungsplanduplikats mit der rechtskräftigen Fassung wird hiermit bestätigt.

Stadt Kierspe, _____

 Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV), Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 2 „Bolsenbach“, 14. Änderung und Erweiterung – Aufhebung

- formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2023 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) beschlossen:

Aufhebung der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bolsenbach“

1. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
2. Die Begründung vom 08.12.2023 ist beigelegt.
3. Der Rat beschließt, den Entwurf der Aufhebung der 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Bolsenbach" und die Begründung vom 08.12.2023 gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB im Internet zu veröffentlichen.

Die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Bolsenbach" ist seit dem 09.02.2007 rechtsverbindlich. Es ist in dem Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet mit zwei Bauflächen sowie die erforderlichen Erschließungsanlagen und einzelnen Grünfestsetzungen an der Mühlenstraße zur Erhaltung festgesetzt. Die Ausweisung sollte zur Deckung des Wohnbedarfs und Ergänzung der hier vorhandenen Siedlungsstrukturen dienen. Ziel der Planung war die Abrundung der bestehenden Bebauung an der unteren Mühlenstraße. In dem Wohngebiet hätten ca. 4 bis 6 Wohneinheiten entstehen können.

Die Planfläche wird aktuell immer noch landwirtschaftlich als Wiese genutzt. Es sind noch keine Wohngebäude und keine neuen Erschließungsanlagen innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Nach Rücksprache und in Abstimmung mit dem Eigentümer kann der Bebauungsplan nicht entwickelt werden. Die Flächen stehen nach Aussagen des Eigentümers auch für andere Investoren nicht zur Verfügung.

Das ursprüngliche Planziel für die 14. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 ist entfallen, da das Plangebiet entsprechend den Festsetzungen nicht entwickelt worden ist und auch jetzt nicht entwickelt werden kann. Aus Sicht der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist es daher erforderlich, den Plan aufzuheben. Mit der Erarbeitung eines neuen gesamtstädtischen Planungskonzeptes und der Aufhebung der 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sollen an anderer Stelle Wohnbauflächen entwickelt und damit einen Beitrag für die Stärkung der Wohnnutzung im Siedlungsschwerpunkt geleistet werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 liegt im südwestlichen Stadtbereich am Ortseingang von Halver an der Mühlenstraße und umfasst ca. 4600 m² in der Gemarkung Halver, Flur 81 die Flurstücke 455 teilw., 514 teilw., 633, 634, 635 und 636 teilw.

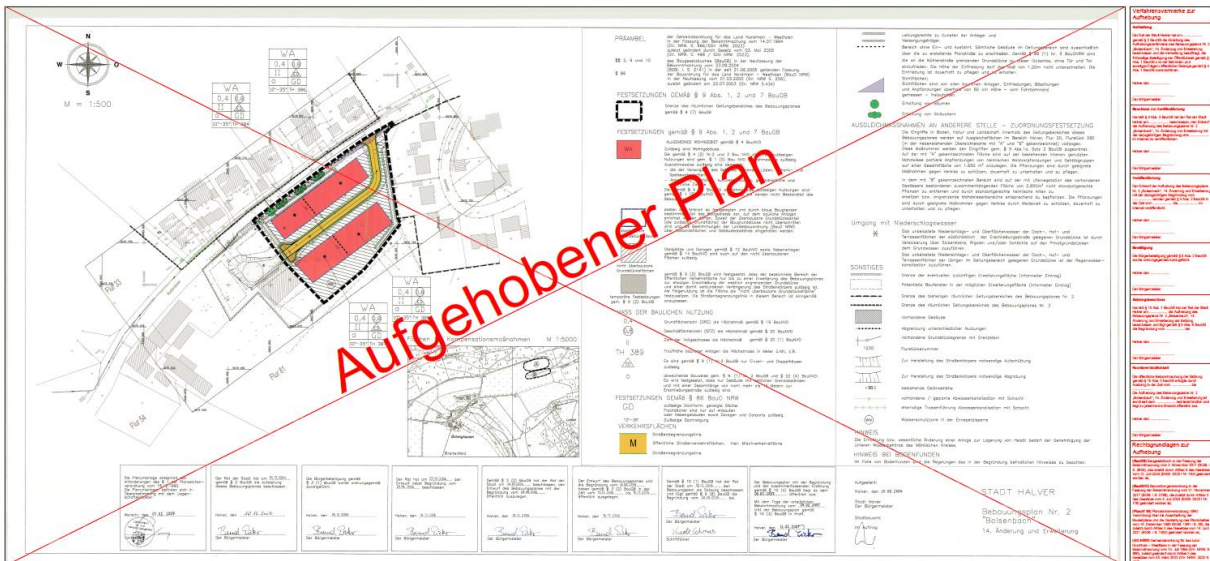
STADT HALVER

Lage im Stadtgebiet der Aufhebung der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bolsenbach“



Das Plangebiet wird

- im Nordwesten von der Mühlenstraße mit auf der Gegenseite flankierender Wohnbebauung am Schubertweg im Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ und
- im Osten von der bestehenden, im derzeitigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Bolsenbach“ gelegenen Grundstücken der Wohnbebauung des Birkenwegs begrenzt.
- Im Süden und Westen geht das Gebiet in eine Grünfläche über. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist mit einem Scheunengebäude bebaut.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der Aufhebung der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bolsenbach“ liegt einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

14.12.2023 bis 15.01.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Veröffentlichungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind zudem im **Internet** auf der Notbetriebsseite der Stadt Halver ([Stadt Halver – Notbetrieb \(wordpress.com\)](http://StadtHalver-Notbetrieb.wordpress.com)) unter der Kachel „Aktuelle Verfahren Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Übersichtsplan
- Plan als Entwurf
- Begründung mit Umweltbericht als Entwurf
- Abwägungsliste nach § 4 (1) BauGB

Im Rahmen der Erstellung des Bauleitplanes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung. Inhaltlich sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Flächen, Wasser, Luft und Klima, Orts- und Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, Erhalt der bestmöglichen Luftqualität, Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen sowie Auswirkungen berücksichtigt worden.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der Veröffentlichung eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründung mit Umweltbericht	H+B Stadtplanung, Köln	Begründung Stand 08.12.2023 zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahren, bestehende Situation, Gegenstand der Aufhebung, Auswirkungen, Kosten und Umweltbelange
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Westnetz GmbH, Dortmund	zur künftig planungsrechtlichen Beurteilung und Zulässigkeit von neuen Bauvorhaben nach § 35 BauGB
Integriertes Klimaschutzkonzept	Stadt Halver	Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Diese Stellungnahmen sollen elektronisch (s.dietzel@halver.de) übermittelt werden, bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Über die Berücksichtigung der fristgerecht vorgebrachten

Anregungen entscheidet der Rat der Stadt Halver. Dabei werden die Stellungnahmen für die Öffentlichkeit nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufhebung der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bolsenbach“ sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

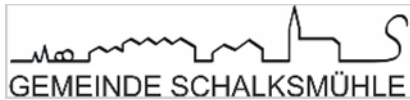
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 11.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch

(Michael Brosch)



7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Ramsloh“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in der Sitzung am 11.12.2023 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Ramsloh“ nebst textlicher Festsetzungen, Begründung und landchaftspflegerischem Fachbeitrag als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein ansässiges Unternehmen, eine dringend erforderliche Erweiterungsmöglichkeit (zusätzliche Büroflächen / Verwaltung) umsetzen zu können.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte Satzungsbeschluss 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Ramsloh“ wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176, ber. Nr. 214) m.W.v. 07.07.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung kann vom Tage dieser Bekanntmachung ab bei der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, Fachbereich für Planen und Bauen, Zimmer 49, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung und Erweiterung der Bebauungsplansatzung ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Hinweise:

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen erlittener Vermögensnachteile infolge der Aufstellung der Satzung wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde beim Bürgermeister, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

C. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 12.12.2023

Der Bürgermeister
Jörg Schönenberg



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Siegen, den 04.12.2023

Tel. 02931/82-5590

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Weißbachtal
Az.: 33.03.50.22-010 / 61401

Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 22.12.2014 und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 99 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.01.2020, wurde gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 99 durch nachfolgend aufgeführte Grundstücke erweitert und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet, für die die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte hiermit erfolgt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Burbach

Gemarkung Gilsbach:

Flur 6, Flurstücke	51, 68, 71, 79, 97
Flur 8, Flurstücke	9, 30, 187, 188, 356, 358, 362
Flur 9, Flurstücke	15, 20, 22, 60, 62, 76, 84, 95, 96, 100, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 126, 127, 135, 138, 141, 151, 152

Gemarkung Holzhausen:

Flur 8, Flurstücke	302
Flur 9, Flurstücke	73, 134, 155, 277
Flur 11, Flurstücke	266

Gemarkung Lippe:

Flur 1, Flurstücke	27, 31, 39, 65, 67, 71
Flur 2, Flurstücke	72, 98, 100, 110, 123, 201, 230, 250, 320
Flur 3, Flurstück	37
Flur 4, Flurstücke	4, 5, 6, 8, 55
Flur 5, Flurstücke	42, 43, 59, 77, 82, 96, 97
Flur 6, Flurstücke	3, 68, 81, 82, 83, 97, 152, 185, 271, 275 (neu 571 + 572), 277 (neu 567 + 568), 289, 363, 406, 414, 415
Flur 7, Flurstücke	32, 44, 57, 79, 103, 104, 116, 126, 132, 159, 166, 195, 242, 275, 313
Flur 8, Flurstücke	34, 46, 62
Flur 9, Flurstücke	321, 322, 335, 600
Flur 11, Flurstücke	34, 94, 101, 113, 118, 129, 138 (neu 316 + 317), 170, 171, 217, 243, 261, 267, 269
Flur 12, Flurstücke	11, 45, 51, 73 (neu 164 + 165), 94, 111, 123
Flur 13, Flurstücke	41, 112, 134, 296, 297, 417
Flur 15, Flurstücke	71, 133, 251
Flur 17, Flurstück	6, 13, 61, 64

Gemarkung Niederdresselndorf:

Flur 2, Flurstück	55, 87, 88
Flur 4, Flurstück	6, 38, 72, 73, 93, 100
Flur 6, Flurstück	140
Flur 8, Flurstück	77, 139

Gemarkung Oberdresselndorf:

Flur 4, Flurstück	28, 53
Flur 5, Flurstücke	19, 26, 27, 225, 226, 249, 250, 300, 424
Flur 6, Flurstücke	28, 44, 71, 86, 90, 91, 93, 94, 95, 99, 100, 150, 151, 152, 153, 241, 242, 398, 418, 419, 426, 427, 434, 435, 436, 437, 442, 443
Flur 7, Flurstücke	25, 182, 276, 357, 358, 365, 366
Flur 12, Flurstück	14

Gemarkung Wahlbach:

Flur 4, Flurstück	207
Flur 7, Flurstücke	297, 295, 323, 331, 342, 343, 344, 346, 347, 348, 439

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Siegen-Wittgenstein

Gemeinde Wilnsdorf

Gemarkung Gernsdorf:

Flur 6, Flurstücke	59, 142, 143
Flur 8, Flurstücke	77, 78
Flur 10, Flurstück	52

Gemarkung Rudersdorf:

Flur 2, Flurstücke	150, 184
Flur 5, Flurstück	38
Flur 13, Flurstücke	9, 244
Flur 18, Flurstücke	38, 43, 45, 44, 80
Flur 19, Flurstücke	2, 62
Flur 20, Flurstücke	42, 55

Gemarkung Wilgersdorf:

Flur 3, Flurstücke 59, 79
Flur 4, Flurstücke 3, 40
Flur 5, Flurstücke 15, 94
Flur 7, Flurstück 74
Flur 15, Flurstück 59
Flur 19, Flurstück 93
Flur 24, Flurstücke 41, 42, 43, 44, 55, 56, 57, 58, 107

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Siegen-Wittgenstein

Stadt Bad Berleburg

Gemarkung Dotzlar:

Flur 4, Flurstück 113

Gemarkung Schwarzenau:

Flur 6, Flurstück 422

Gemarkung Weidenhausen:

Flur 3, Flurstück 300

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Siegen-Wittgenstein

Gemeinde Erndtebrück

Gemarkung Benfe:

Flur 5, Flurstücke 45, 91
Flur 8, Flurstücke 19, 66, 122

Gemarkung Erndtebrück:

Flur 24, Flurstück 30
Flur 28, Flurstück 9

Gemarkung Schameder:

Flur 1, Flurstück 189

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Siegen-Wittgenstein

Stadt Freudenberg

Gemarkung Hohenhain:

Flur 1, Flurstück 73

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Siegen-Wittgenstein

Stadt Netphen

Gemeinde Irmgarteichen:

Flur 6, Flurstück 59

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Stadt Siegen

Gemarkung Kaan-Marienborn:
Flur 2, Flurstück 96

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Olpe
Gemeinde Finnentrop

Gemarkung Schönholthausen:
Flur 6, Flurstück 1137, 1138, 1366

Regierungsbezirk Arnsberg
Hochsauerlandkreis
Stadt Hallenberg

Gemarkung Hesborn:
Flur 27, Flurstück 2

Regierungsbezirk Arnsberg
Hochsauerlandkreis
Hansestadt Medebach

Gemarkung Küstelberg:
Flur 1, Flurstücke 24/1, 25/1, 25/3, 25/4, 38
Flur 2, Flurstück 43/6

Gemarkung Medebach:
Flur 53, Flurstück 19

Gemarkung Medelon:
Flur 9, Flurstücke 12, 358/11

Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Stadt Halver

Gemarkung Halver:
Flur 13, Flurstück 16, 17
Flur 16, Flurstücke 64, 539, 540
Flur 17, Flurstücke 130, 147
Flur 49, Flurstücke 22, 24, 26, 28, 29, 33, 59, 60, 61, 62, 63, 75, 76, 77, 78, 79, 80
Flur 50, Flurstücke 26, 93, 94

Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Stadt Hemer

Gemarkung Deilinghofen:
Flur 13, Flurstück 69

Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Stadt Kierspe

Gemarkung Kierspe:
Flur 5, Flurstück 292

Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Stadt Lüdenscheid

Gemarkung Lüdenscheid-Land:
Flur 30, Flurstücke 263, 323, 436, 517, 518
Flur 31, Flurstücke 139, 144, 145, 178, 179, 217, 218, 219, 397

Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Stadt Meinerzhagen

Gemarkung Valbert:
Flur 28, Flurstücke 488, 540, 545, 546, 547, 548, 549, 552, 554, 557, 562, 630, 631
Flur 31, Flurstücke 171, 190

Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Gemeinde Schalksmühle

Gemarkung Schalksmühle:
Flur 21, Flurstücke 680, 767

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 194 ha.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser nachrichtlichen Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis:

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: <https://www.bra.nrw.de/-2314>

Für die Bekanntgabe der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte und die Berechnung der gesetzlichen Frist von drei Monaten zur Anmeldung solcher Rechte ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Stadt/Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter:

<https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

Gez. Knebel

**Bekanntmachung
über die Veröffentlichungspflicht der Angaben
der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen
des Märkischen Kreises gemäß § 7 Korruptions-
bekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)**

Auf Grund der vorgenannten Gesetzesgrundlage sind die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen des Kreistages verpflichtet, dem Landrat schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind jährlich in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die übermittelten Auskünfte des betroffenen Personenkreises stehen im Büro Landrat/ Geschäftsstelle Kreistag des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45 in 58509 Lüdenscheid, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen bei der bzw. dem Meldepflichtigen liegt.

Lüdenscheid, 08.12.2023

Marco Voge
Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.